

3137 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

Das gegenständliche Abkommen, das am 8. Oktober 1985 in Seoul unterzeichnet wurde, folgt in seinem Aufbau im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird durch das Abkommen von seiten Österreichs grundsätzlich nach der "Befreiungsmethode" beseitigt, dh., daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in der Republik Österreich besteuert werden dürfen, in Österreich von der Besteuerung ausgenommen werden. Koreanischerseits erfolgt die Beseitigung der Doppelbesteuerung nach der "Anrechnungsmethode", dh., daß die Einkünfte, die nach den Bestimmungen des Abkommens in Österreich besteuert werden dürfen, auch einer Besteuerung in der Republik Korea unterzogen werden, jedoch unter Anrechnung der auf diese Einkünfte entfallenden österreichischen Quellensteuer.

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen sollen nur in dem Staat besteuert werden, in dem sich das betreffende Vermögen befindet.

Das Besteuerungsrecht für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren wird durch das Abkommen grundsätzlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Nutzungsberechtigte ansässig ist.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Juni 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3137 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1986 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Korea zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 06 17

Dipl.-Kfm. Hintschig
Berichterstatler

Köpf
Obmann